

Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Kiel, 2.2.2006 Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK gGmbH) hat auf seiner Internetpräsenz am 1. Februar 2006 die angefragten Methoden bzw. Leistungen publiziert, welche die Kriterien der NUB-Vereinbarung erfüllen. Für diese Methoden/Leistungen ist gemäß § 1 Abs. 1 der NUB-Vereinbarung für das Jahr 2006 die Vereinbarung eines krankenhausesindividuellen Entgelts gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG zulässig.

Wir bitten unsere Mandanten in Krankenhäusern und Medizintechnik um freundliche Beachtung und stehen Ihnen gern für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Volker Bahr
Leiter Marketing, Vertrieb & Kommunikation
TCC Trans Clinic Consultants GmbH
Andreas-Gayk-Strasse 7-11
D – 24103 KIEL
Telefon: +49 (0)431 2 10 98 16
e-Mail: volker.bahr@tcc-beratung.de

Aufstellung der Informationen nach § 6 Abs. 2 KHEntgG für 2006

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KHEntgG (NUB-Vereinbarung) haben wir zum 31.01.2006 allen Krankenhäusern, die fristgerecht bis zum 31.10.2005 eine oder mehrere Anfragen gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden eingesandt haben, eine Antwort über das Prüfergebnis (Informationen nach § 6 Abs. 2 KHEntgG) erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der NUB-Vereinbarung stellen wir eine Aufstellung der Anfragen mit der dazugehörigen Information nach § 6 Abs. 2 KHEntgG sowie der jeweiligen Anzahl der anfragenden Krankenhäuser zum Herunterladen zur Verfügung. Soweit wir den Krankenhäusern gemäß § 1 Abs. 2 der NUB-Vereinbarung einen Hinweis zur Kalkulation des Entgeltes gem. § 6 Abs. 2 KHEntgG gegeben haben, haben wir diesen in der tabellarischen Übersicht wiederholt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der NUB-Vereinbarung war zu prüfen, ob für das anfragende Krankenhaus in den vergangenen Jahren die Möglichkeit bestand, eine sachgerechte Vergütung für die angefragten Methoden/Leistungen durch Beteiligung am so genannten strukturierten Dialog („Vorschlagsverfahren zur Einbindung des medizinischen, wissenschaftlichen und weiteren Sachverständes bei der Weiterentwicklung des G-DRG-Systems“, siehe www.g-drg.de) zu erreichen. In Umsetzung von § 1 Abs. 1 Satz 2 der NUB-Vereinbarung konnten Verfahren, die früher als zu Beginn des Jahres 2002 in deutschen Krankenhäusern bereits etabliert waren, nicht mit Status 1 versehen werden.

Zur Beantwortung des Prüfkriteriums der sachgerechten Vergütung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der NUB-Vereinbarung) wurde untersucht, ob die plausiblen Mehrkosten bei Erbringung der angefragten Methode/Leistung im Verhältnis zu den typischerweise bei diesen Fällen vergüteten DRGs von relevanter Höhe waren.

Die Prüfergebnisse sind in vier Kategorien (Status 1 - 4) dargestellt. Mit Status 1 bezeichnen Sie die angefragten Methoden/Leistungen, welche die Kriterien der NUB-Vereinbarung erfüllen. Für diese Methoden/Leistungen ist gemäß § 1 Abs. 1 der NUB-Vereinbarung für das Jahr 2006 die Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Entgelts gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG zulässig.

Status 2 weisen die angefragten Methoden/Leistungen auf, welche den Kriterien der NUB-Vereinbarung nicht genügen. Für diese Methoden/Leistungen ist auf Grundlage des § 1 der NUB-Vereinbarung für das Jahr 2006 die Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Entgelts gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG nicht zulässig.

Status 3 für die Kennzeichnung angefragter Methoden/Leistungen, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht vollständig bearbeitet werden konnten, wurde wegen vollständiger Bearbeitung aller Anfragen nach § 6 Abs. 2 KHEntgG nicht vergeben.

Mit Status 4 wurden die angefragten Methoden/Leistungen gekennzeichnet, bei denen die mit der Anfrage übermittelten Informationen im Sinne des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 KHEntgG unplausibel oder nicht nachvollziehbar waren (die Kriterien der NUB-Vereinbarung zur Bewertung der angefragten Methoden/Leistungen konnten im Sinne des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 KHEntgG nicht ausreichend dargestellt werden). Für diese Anfragen liegen entsprechend keine Informationen nach § 6 Abs. 2 KHEntgG vor. Gemäß der aktualisierten Verfahrenseckpunkte vom 15.08.2005 haben wir die anfragenden Krankenhäuser darauf hingewiesen, dass für mit Status 4 ausgewiesene Methoden/Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG krankenhausindividuelle Entgelte vereinbart werden können, soweit noch keine Budgetvereinbarung für das Jahr 2006 vorliegt.

Eine weitere Bearbeitung der mit Status 4 versehenen Anfragen erfolgt nicht.

Angefragte Methoden/Leistungen, für die je nach inhaltlicher Differenzierung zwei verschiedene Status-Kennzeichnungen vergeben werden mussten, sind als gesonderter Block in der Aufstellung aufgeführt. Eine dazugehörige Fußnote erläutert die jeweilige Status-Kennzeichnung für die inhaltliche Differenzierung.

Von den 706 eingegangenen inhaltlich verschiedenen Methoden/Leistungen wurden 54 mit Status 1, 632 mit Status 2, keine mit Status 3 und 16 mit Status 4 gekennzeichnet. Für 4 Methoden/Leistungen wurde eine inhaltlich differenzierte Status-Kennzeichnung vergeben. Bezogen auf die 3.857 insgesamt eingegangenen Anfragen (nach Bereinigung um inhaltliche Duplikate) ergibt sich folgendes Bild: 1.498 Anfragen wurden mit Status 1, 2.150 Anfragen mit Status 2, keine Anfrage mit Status 3 und 93 Anfragen mit Status 4 gekennzeichnet. Für 116 Anfragen wurde eine inhaltlich differenzierte Status-Kennzeichnung vergeben.



[Dieser Text als pdf-Dokument](#)

(Stand: 01.02.2006)

[http://www.g-drg.de/nub/Internettext zu NUB Information 2006.pdf](http://www.g-drg.de/nub/Internettext_zu_NUB_Information_2006.pdf)



[Aufstellung der Informationen nach § 6 Abs. 2 KHEntgG](#)

(Stand: 01.02.2006)

[http://www.g-drg.de/nub/Aufstellung Informationen NUB 2006.pdf](http://www.g-drg.de/nub/Aufstellung_Informationen_NUB_2006.pdf)